

An den Präsidenten
der Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, 15. Mai 2023

Gemeinsamer Abänderungsantrag zu Antrag 14

zum Wirtschaftsparlament am 23. Mai 2023

des Österreichischen Wirtschaftsbundes, Landesgruppe Kärnten
Freiheitliche Wirtschaft Kärnten und
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Kärnten

Kompensation der Verwaltungslasten aus Förderprogrammen

Öffentliche Förderprogramme für Unternehmen zielen in ihrer Mehrzahl auf die Kompensation von wirtschaftlichen Schäden aus Ereignissen ab, die sich der unternehmerischen Disposition entziehen und für deren Verlauf und Bewältigung kraft Gesetzes die Öffentliche Hand in (Mit)Verantwortung zu stellen ist. Die Inanspruchnahme solcher Förderungen ist im Sinne der kaufmännischen Verantwortung und der volkswirtschaftlichen Stabilität nicht freiwillig, sondern als verpflichtende Handlung zur Abwehr von externalen schädlichen Einflüssen auf die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens zu betrachten.

Im Zuge der CoV19-Pandemie wurde seitens der Öffentlichen Hand ein kurzfristiges Förderregime zur Bewältigung der Folgekosten für die Unternehmen eingerichtet. Hierbei hat sich erneut gezeigt, dass Kleinst- und Kleinunternehmen mit der Handhabung des Förderangebotes oftmals weit überfördert sind und war in vielen Fällen die Inanspruchnahme von Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsleistungen notwendig.

Nach Auskunft jener Kanzlei, die in Kärnten das größte Fördervolumen betreut hat, beliefen sich in den hier betreuten Fällen die Beratungskosten zwischen einem halben bis zu maximal drei Prozent der Fördersumme. Nach Berichten einzelner Unternehmen wurden diese Prozentsätze bei einigen anderen Anbietern sogar deutlich überschritten. Über alle Fälle hinweg zeigte sich Unzufriedenheit mit der mangelnden Abdeckung des Aufwandes, der die ohnehin tlw. knapp bemessenen Fördermöglichkeiten zusätzlich reduziert. In ähnlicher Weise verhält es sich nunmehr mit den Förderansätzen zur Bewältigung der Energiekosten. Hier wird ein durchschnittlicher Aufwand von € 350,- bei einer höheren Schwankungsbreite angegeben. Aus den Erwartungen an und den Erfahrungen mit den

Verwaltungslasten für Unternehmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderansätzen resultieren in der Folge oftmals „Gießkannenförderungen“, mit denen der Einwerbungs- und Abrechnungsaufwand ebenso gesenkt werden konnte, wie die Treffsicherheit der jeweiligen Förderung.

Die jährlichen Förderungsberichte der Bundesregierung gern. § 47 Abs. 3 BHG 2013 gehen in Abwägung zwischen dem Herstellungsaufwand für das jeweilige Förderregime einerseits und dem Einwerbungs- und Abrechnungsaufwand andererseits am Rande auf diese Problemlage auch ein, bescheiden sich jedoch auf die lapidare Feststellung, dass die mit Förderungen verbundenen Verwaltungslasten seitens der Unternehmen schlicht nicht zu reduzieren seien.

In Anlehnung an das Staatsziel der Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen und in Anbetracht des Gebotes der Treffsicherheit von Öffentlichen Aufwendungen ist diese Situation nicht zufriedenstellend, zumal ja der Anfangsgrund des Förderbedarfes außerhalb der unternehmerischen Disposition zu verorten ist.

Antrag

Das Kärntner Wirtschaftsparlament möge daher in einer EntschlieÙung den Bund auffordern, bzw. die Bundeswirtschaftskammer ersuchen, auf den Bund dahingehend einzuwirken, dass der Bund

- 1) die Ermittlung der Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen gemäß § 14a BHG auch auf seine Förderprogramme anwenden möge, dazu
- 2) die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF entsprechend anpassen und
- 3) die Exklusion der Gewährung von Förderungen aus den einschlägigen Bestimmungen der WFA-Grundsatz-Verordnung BGBl. II Nr. 489/2012 idgF aufheben.
Damit möge
 - a) die Wirkungsfolgenabschätzung für die Verwaltungslast für Unternehmen aus der Gewährung von Förderungen eingeführt,
 - b) die finanzielle Belastung aus der Inanspruchnahme von Förderansätzen approximativ beziffert und
 - c) je nach Komplexität des Förderbegehrens die Hälfte der Kosten als Teilkompensation dieses unverschuldeten Aufwandes der Fördersumme hinzufügen möge und
- 4) hinkünftig bei Neuerstellung von Förderprogrammen auf unkomplizierte Abwicklung Bedacht nehmen möge.

DI Dr. Horst Kandutsch
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Kärnten



Vzbgm. Aaron Radaelli
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Kärnten

WKK-Vizepräsident KoR Günter G. Burger
WP-Delegierter



SO/Mag. Josef Petritsch
Mitglied des Wirtschaftsparlaments